

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1962/4/11 50b80/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1962

Norm

ZPO §45a

Kopf

SZ 35/46

Spruch

Kostenersatzpflicht des schuldlos geschiedenen Ehegatten, der ohne Erfolg Revision erhoben hat.

Entscheidung vom 11. April 1962, 5 Ob 80/62.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

Text

Das Erstgericht schied die Ehe der Streitteile gemäß § 50 EheG. und sprach aus, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision der Beklagten nicht Folge und verurteilte sie zum Ersatz der Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Da die Revision der Beklagten erfolglos blieb, hat sie gemäß den §§ 41, 50 und 52 ZPO. dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen. Das folgt aus dem sich aus den zitierten Vorschriften ergebenden Grundsatz, daß über die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des Rechtsmittelverfahrens je nach dem Erfolg des Rechtsmittels zu entscheiden ist. An diesem Grundsatz hat die VO. vom 26. November 1938, DRGBl. I S. 1679, GBl. Ö. Nr. 628/1938, womit § 45a ZPO. eingeführt wurde, nichts geändert (vgl. Pfundtner - Neubert, Das deutsche Reichsrecht (Ausgabe Österreich), II b 12, S. 199 f. Anm. 3). Der gegenteiligen Lehrmeinung von Fasching (Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II S. 343) kann nicht gefolgt werden. Nur wenn es in der Rechtsmittelinstanz zu einer Abänderung des vorinstanzlichen Urteils in dem in § 45a gedachten Sinn kommt, gilt § 45a auch für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

Anmerkung

Z35046

Schlagworte

Ehescheidung, Kostenersatzpflicht für erfolglose Revision, Kostenersatzpflicht eines schuldlos Geschiedenen für erfolgloses, Rechtsmittel, Prozeßkosten im Ehescheidungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:0050OB00080.62.0411.000

Dokumentnummer

JJT_19620411_OGH0002_0050OB00080_6200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at